

**VWA Nürnberg****3. Semester****1. CP-Klausur****WS 2004/2005****150 min.****I. Klausur zum AGB-Recht**

1. AGB liegen nur dann vor, wenn die Klauseln für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert worden sind.
  - a. Aus welcher Vorschrift ergibt sich das? (Genau Angabe!) (2 P)
  - b. Von welcher Mindestzahl geht die h.M. bei dem Vielzahlkriterium aus? (2 P)
  - c. Was bedeutet in diesem Zusammenhang die „passive Nutzung“? (3 P)
2. Sind die §§ 305 ff BGB anwendbar, wenn der Käufer Unternehmer ist und seine Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil geworden sind? Begründung! (4 P)
3. Aus welcher Vorschrift ergibt sich, dass die §§ 305 ff BGB auf Formularverträge anwendbar sind? (3 P)
4. Nach § 305 II Nr. 1 BGB ist für die Einbeziehung von AGB ein ausdrücklicher Hinweis erforderlich. Unter welcher allgemeinen Voraussetzung (3 P) ist in zwei aufzuzählenden Fallgruppen dieser ausdrückliche Hinweis entbehrlich? (je 1,5 P)
5. Bei unverhältnismäßigen Schwierigkeiten genügt ein deutlich sichtbarer Aushang am Ort des Vertragsschlusses zur Einbeziehung von AGB (§ 305 II Nr. 1 BGB). Genügt die nachfolgende Klausel diesen Anforderungen? Begründung! (5 P)

„Für alle Verträge gelten unsere AGB. Diese liegen für Sie an der Kasse zur Einsicht bereit.“
6. Was bedeutet es, dass für die Einbeziehung von AGB die Möglichkeit bestehen muss, in **zumutbarer Weise** von ihrem Inhalt Kenntnis zu erlangen? (3 P) Wo steht diese Voraussetzung in den §§ 305 ff BGB? (2 P)